

BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON LEIHGABEN ZU AUSSTELLUNGEN

Die Handschriften und Drucke der Bibliotheken des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz dienen bestimmungsgemäß wissenschaftlichen Zwecken und beruflicher Arbeit und Fortbildung. Die Bibliothek bittet daher um Verständnis dafür, dass sie nur in besonders begründeten Fällen Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung stellen kann und strenge konservatorische Auflagen machen muss.

1. *Charakter der Ausstellung*

Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichem Zweck gegeben werden, jedoch grundsätzlich nicht für Massen- und Wanderausstellungen.

2. *Rechtsträger*

Der Rechtsträger der Ausstellung muss die Gewähr für eine korrekte Durchführung der Ausstellung bieten. Die für die Durchführung der Ausstellung verantwortlichen Personen sind zu benennen.

3. *Antrag auf Entleihung*

Der Antrag auf Entleihung ist schriftlich zu stellen. Neben der Spezifizierung der gewünschten Leihgaben muss er Angaben über die Dauer und Örtlichkeit der Ausstellung sowie über Umfang und Zusammensetzung des Ausstellungsgutes enthalten.

4. *Sicherheits- und Konservierungsmaßnahmen*

Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser Diebstahl und Einbruch zureichend gesichert sein. Die Darbietung von Bibliotheksgut darf nur in verschlossenen Vitrinen erfolgen.

Zum konservatorischen Schutz der Leihgaben ist ein Büchern zuträgliches Raumklima zu schaffen (relative Luftfeuchtigkeit um 50 %) und Schädigung durch Licht zu vermeiden (kein direktes Tageslicht, Beleuchtungsstärke nicht über 100 Lux, bei Graphik nicht über 30 Lux; verdunkelte Räume außerhalb der Öffnungszeiten).

5. *Umgang mit den Leihgaben*

Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Eingriffe und Restaurierungsarbeiten sind nicht zulässig. Der Auf- und Abbau ist Personen zu übertragen, die im konservatorischen

Umgang mit Büchern Erfahrung besitzen. Fotografische Aufnahmen jeder Art, auch für Film und Fernsehen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

6. *Transport*

Alle Kosten für Verpackung, Transport und zollamtliche Abfertigung der Leihgaben trägt der Entleiher.

7. *Versicherung und Haftung*

Die Leihgaben sind vom Zeitpunkt der Verlassens der Bibliothek bis zu ihrer Rückkehr in die Bibliothek ("von Nagel zu Nagel") auf Kosten des Entleihers bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft gegen alle Risiken zu versichern. Jedes Objekt wird dabei einzeln aufgeführt. Die Versicherungsgesellschaft ist vor dem Versicherungsabschluss der Bibliothek namhaft zu machen. Die Versicherungswerte werden von der Bibliothek nach den zur Zeit des Versicherungsabschlusses üblichen Handelswerten festgesetzt. Im Schadensfall gilt der Eigentümer der Leihgaben als der Begünstigte, d. h. die bei etwaigen Schäden fällige Versicherungssumme ist unmittelbar an den Eigentümer der Leihgaben zu zahlen.

Der Entleiher erklärt sich mit den von der Bibliothek festgesetzten Versicherungswerten einverstanden und verpflichtet sich zum Schadensersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht (z. B. kommen Versicherungsgesellschaften für Bearbeitungsschäden nicht auf). Der Entleiher haftet auch für Schäden, die erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Besonderheiten (z. B. Erhaltungszustand, bestehende Urheberrechte oder Rechte Dritter) können zusätzliche Vereinbarungen notwendig machen.

Gerichtsstand ist der Sitz der Direktion des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz in Koblenz.

8. *Leihvertrag*

Über die Entleiherung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Soweit Bedingungen auf Leihformularen, die vom Entleiher vorgelegt werden, den Ausleihbedingungen des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz widersprechen, sind sie unwirksam.